Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/fg-koeln-zur-aenderung-der-steuerfestsetzung-aufgrund-rueckwirkenden-ereignisses.html

29.03.2011

Verfahrensrecht

FG Köln: Zur Änderung der Steuerfestsetzung aufgrund rückwirkenden Ereignisses

Der BFH hat festgestellt, dass das FG zu Unrecht die Zulässigkeit der Aufhebung des Investitionszulagenbescheids verneint hat.
BFH, Urteil vom 26.07.2012, III R 72/10, Zusammenfassung in den Deloitte Tax-News
---

Sachverhalt
Im Streitfall hatte das Finanzamt eine Investitionszulage und erhöhte Abschreibungen gewährt, was nach einem BMF-Schreiben vom 24.08.1998 ohne Verstoß gegen das Kumulationsverbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 InvZulG 1999 noch möglich war, wenn es sich nicht um dieselbe Baumaßnahme handelte. Im BMF-Schreiben vom 28.02.2003 war die Finanzverwaltung nun der Ansicht, dass alle in einem Zusammenhang stehenden Arbeiten unter das Kumulationsverbot fallen. Das Finanzamt hob die Gewährung der Investitionszulage nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO auf.

Entscheidung
Das FG Köln ist der Auffassung, dass die Aufhebung auf Gewährung der Investitionszulage nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO rechtswidrig ist. Nach Ansicht des Senats ist eine Änderung der Steuerfestsetzung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO nur zulässig, wenn das nachträglich eingetretene Ereignis - wäre es bei der ursprünglichen Steuerfestsetzung bereits eingetreten gewesen - zu einer anderweitigen ursprünglichen Steuerfestsetzung geführt hätte. Aber in den Fällen, in denen die Änderung auf einer geänderten Rechtsauffassung der Finanzverwaltung beruht, fehlt es an der Ursächlichkeit des rückwirkenden Ereignisses. Daher war die Aufhebung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO rechtswidrig.

Betroffene Norm
§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO

Fundstelle
Finanzgericht Köln, Urteil vom 24.08.2010, 12 K 1839/07, EFG 2011, S. 211, BFH III R 72/10

Weitere Fundstellen
BMF, Schreiben vom 24.08.1998, IV B 3 – InvZ 1010 – 10/98, BStBl I 1998, S. 1114.
BMF, Schreiben vom 28.02.2003, IV A 5 – InvZ 1272 – 6/03, BStBl I 2003, S. 218.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.